

Bekanntmachung

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Tobias Wissmann, Höpingen 5, 48720 Rosendahl hat mit Datum vom 28.04.2022 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist die Umstrukturierung der Schweinehaltungsanlage und die Anpassung an den weiterentwickelten Stand der Technik. Für die Ferkelaufzucht wird ein neuer Stall mit Abluftbehandlungsanlage entstehen und für die Ferkelproduktion und Sauenhaltung wird der Umbau der vorhandenen Stallungen erfolgen.

Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 7.11.2 durchzuführenden allgemeine Vorprüfung ist ermittelt worden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG ist festgestellt worden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist folgender Sachverhalt:

Für das beantragte Vorhaben wurde für die Änderungsgenehmigung aus dem Jahr 2013 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit der jetzt beantragten Änderung werden zusätzlich 37 Sauenplätze und 1.212 Ferkelaufzuchtplätze für die betriebseigenen Ferkel beantragt. Die Änderung erreicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 keine Leistungsgrenze des Anhangs 1 des UVPG. Weiterhin hat die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den Kriterien des Anhang 3 zum UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die Abluft des geplanten Ferkelaufzuchtstalls wird über eine zertifizierte Abluftreinigungseinrichtung abgeführt, welche dafür sorgt, dass die Gesamtemissionen an Geruch, Ammoniak und Stickstoff der Tierhaltungsanlage Wissmann reduziert werden.

Die auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen durchgeführte summarische Vorprüfung ergibt außerdem keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Flächen.

Insgesamt ist daher mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen>.

Coesfeld, 12.06.2025

Kreis Coesfeld

Der Landrat

70.1 – 2022/0391

Im Auftrag

gez. Frank Geburek